

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Pulspartner

Datum der Fassung: 17-12-2025

Vertragsgrundlage: österreichisches Recht (HVertrG, UWG, ABGB, ECG, DSGVO).

I. Vertragsparteien

1. Firma (Unternehmer)

Name/Firma: NaturalCaps GmbH Anschrift: Bodendorf 155, 4223 Katsdorf

Firmenbuchnummer: FN637446x,

Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz (Nachfolgend „Firma“ genannt)

2. Pulspartner (Vertragspartner)

(Nachfolgend „Partner“ genannt)

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Firma und dem selbstständigen Gewerbetreibenden, der als Pulspartner Geschäfte im Direktvertrieb vermittelt. Der Partner ist ein freier Handelsvertreter/Vermittler im Sinne des österreichischen Handelsvertretergesetzes (HVertrG).

§ 1 Vertragsgegenstand, Status und Aktivierung des Partners (B2B)

1.1. Rechtsstatus: Der Partner ist ein selbstständiger Gewerbetreibender (freies Gewerbe) und agiert als freier Handelsvertreter/Vermittler. Die Firma und der Partner streben ein reines B2B-Verhältnis an, das die Kriterien der echten Selbstständigkeit erfüllt. Der Partner ist ausdrücklich nicht Angestellter, Arbeitnehmer oder freier Dienstnehmer der Firma.

1.2. Vertragsgegenstand: Gegenstand ist die Vermittlung von Kaufverträgen über Produkte der Firma an Endkunden.

1.3. Vertragsabschluss und Aktivierung: Der Vertrag kommt rechtsgültig nur durch die Investition in das Starter-Set (aktuell 199 € inkl. 3 Flaschen 5DailyNature) zustande. Der Status als rechtsgültiger Pulspartner und die Berechtigung zur aktiven Vermittlungstätigkeit wird erst durch die Bestellung und die vollständige Bezahlung sowie den tatsächlichen Eingang des Entgelts für das Starter-Set bei der Firma aktiviert.

§ 2 Grundsätze der Selbstständigkeit und Weisungsfreiheit

2.1. Weisungsfreiheit:

Der Partner bestimmt Ort, Zeit, Dauer und Organisation seiner Vertriebstätigkeit frei und eigenverantwortlich.

2.2. Persönliche Leistung und Vertretung:

Der Partner ist zur persönlichen Leistungserbringung nicht verpflichtet und hat das Recht, sich bei der Vermittlungstätigkeit durch Dritte vertreten zu lassen (Substitutionsrecht).

2.3. Betriebsmittel und Unternehmerrisiko: Der Partner stellt alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung.

§ 3 Rechte und Pflichten des Partners (Compliance, Information und Verbote)

3.1. Keine Vertretungsmacht: Der Partner ist nicht befugt, die Firma nach außen zu vertreten oder in deren Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

3.2. Lauterkeitsrechtliche Compliance (UWG): Der Partner ist zur strengen Einhaltung der Grundsätze des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verpflichtet.

3.3. Verbot unzulässiger Systeme und Aussagen:

- a) Es ist dem Partner untersagt, Verträge nach dem Schneeballsystem oder Pyramidenspiel (§ 27 UWG) abzuschließen oder zu fördern. Die Verdienstmöglichkeit des Partners muss überwiegend auf dem Verkauf von Produkten an den Letztverbraucher basieren.
- b) Es ist dem Partner strikt untersagt, Aussagen über die Produkte zu treffen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere das Verbot unzulässiger Heilaussagen oder Heilversprechen (Gesundheitsclaims) zu verwenden.
- c) Der Partner darf potenziellen neuen Partnern keine überzogenen, unbegründeten oder irreführenden Provisionsversprechen oder Verdienstprognosen machen.

3.4. Geschäftszweck und Verbot der Einschreibung von Alibi-Partnern:

- 1. Das „Neuronale POT-System“ ist ein reines Geschäftsmodell und kein Kundenrabatt-System.
- 2. Es ist dem Partner untersagt, Personen bewusst als Partner einzuschreiben oder einzukaufen („Alibi-Partner“), die keine Absicht haben, das Geschäft aktiv aufzubauen, da hierdurch Lücken im System entstehen und das gesamte Geschäftsmodell beeinträchtigt wird. Die schuldhaft Verletzung dieser Pflicht stellt eine schwerwiegende Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar.

3.5. Pflicht zur aktiven Informationseinholung:

Der Partner verpflichtet sich, sich alle für die Geschäftsaufnahme, den Geschäftsaufbau und die Geschäftsführung notwendigen Informationen, Updates, Änderungen der AGBs oder des Handbuchs aktiv und regelmäßig über seinen internen Partner-Account einzuholen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Firma stellt diese Informationen und eventuelle Updates im internen Bereich bereit.

§ 4 Vergütung, Provisionsabrechnung und Flex SET-Logik

4.1. Provision: Der Partner erhält für erfolgreich vermittelte und von der Firma angenommene Geschäfte eine Provision gemäß dem „Handbuch für das Neuronale POT-System“ (Provisionsplan).

§ 4.A. Detaillierte Provisionsstruktur und POT-Systematik

- 1. Die Vergütung des Partners basiert auf fixierten Modul-Prozentsätzen, die auf Kundenshop-Umsätze sowie auf den provisionsfähigen Eigeneinkauf von Partnern (Flex SET) wirken.
- 2. Modul-Provisionen (Fix Sätze): Starterbox-Modul (3 Positionen): 15%; Hauptbox-Modul (28 Positionen): 20%; Abschlussbox-Modul (26 Positionen): 15%.

3. Systematik und POT-Ablauf:

Das System ist horizontal organisiert. Die Zuweisung von Positionen erfolgt nach einer festen Setzlogik (Starterbox → Hauptbox → Abschlussbox, jeweils links → rechts).

4. Zusatzprovision auf direkte Partner (Oberried): Ab POT 2 erhält der Partner eine Beteiligung in Höhe von 10% auf die monatlich abgerechneten Provisionen seiner direkt eingeschriebenen Partner.

5. Zusatzprovision:

Dieser Anspruch besteht nur für aktive Partner, das heißt der monatlichen Aktivstatus ist dann erfüllen, wenn der Partner aktiv sein Geschäft betreibt. Ist das nicht der Fall wird der Partner im System auf inaktiv gesetzt.

6. Sonderzahlungen und Wettbewerbsprämien:

Zahlungen, die aufgrund gesonderter Wettbewerbe, Aktionen oder sonstiger Fördermaßnahmen der Firma erfolgen (Sonderzahlungen), werden explizit und ausschließlich an jene Partner ausgezahlt, die die entsprechende Leistung erbracht haben. Diese Sonderzahlungen sind nicht Bestandteil der Modul-Provisionen und haben keine System- oder Folgewirkung auf die Basisprovisionen anderer Partner.

4.3. Provisionsberechtigung (Voraussetzungen):

- a) Gültiger Partnerstatus durch Bestellung und Bezahlung des Starter-Sets.
- b) Aktivstatus: Ab dem vierten Vertragsmonat muss der Partner seinen monatlichen Aktivstatus durch sein aktives betreiben seines Geschäfts bestätigen. Sollte er nicht aktiv sein Geschäft betreiben wird er im System auf inaktiv gesetzt.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Aktivstatus ist eine wesentliche vertragliche Kernpflicht. Ohne Aktivstatus: keine verbleiben im System (Das soll inaktive Partner im System verhindern)

4.4. Flex SET-Einkauf (Geschäftlicher Einkauf – Ausschluss des Widerrufsrechts):

1. Die Bestellung des Starter-Sets und die monatlichen Flex SET-Einkäufe gelten als geschäftlicher Eigeneinkauf des selbstständigen Unternehmers (Pulspartner) im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit.

2. Da es sich bei diesen Käufen um eine B2B-Transaktion handelt und der Partner als Unternehmer agiert, sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und das 14-tägige gesetzliche Rücktrittsrecht für Fernabsatzgeschäfte ausgeschlossen.

4.5. Abrechnung und Umsatzsteuer-Logik: Die Firma erstellt dem Partner eine Provisionsabrechnung. Solange der Partner keine Gewerbescheinnummer/GISA-Zahl vorgelegt hat, erfolgt die Provisionsauszahlung ausschließlich als Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer-Ausweis). Die Firma und der Partner haben ein reines B2B-Verhältnis, auch wenn der Partner keine UID Nummer hat.

4.6. Abrechnung nach Account-Löschung:

1. Wird der Partner-Account aufgrund einer Vertragsauflösung gelöscht (z. B. im Monat April), erfolgt die endgültige Berechnung aller bis zum Monatsende des Lösungsmonats noch fällig gewordenen, verdienten Provisionen.

2. Die Auszahlung dieser restlichen, fälligen Provisionen erfolgt gesammelt im Folgemonat der Löschung (z. B. Mai).

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung und Folgeansprüche (HVertrG)

5.2. Außerordentliche Kündigung: Der Vertrag kann jederzeit von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gelöst werden (§ 22 HVertrG).

5.3. Wichtige Gründe der Firma: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten in § 3 dieser AGB vor (z.B. Verstoß gegen UWG-Compliance oder den Verstoß gegen das Verbot der Einschreibung von Alibi-Partnern).

5.4. Außerordentliche Auflösung und Löschung wegen Inaktivität (Wichtiger Grund):

1. Verletzt der Partner die Pflicht zum Nachweis des monatlichen Aktivstatus (Flex SET) drei (3) Monate in Folge, so gilt dieses schuldhafte Unterlassen als ausdrückliche, konkludente Bestätigung des Partners, das Geschäft nicht weiterführen zu wollen.

2. Diese schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Kernpflicht stellt einen wichtigen Grund für die fristlose, außerordentliche Lösung des Vertragsverhältnisses durch die Firma dar (§ 22 HVertrG). Sollte der Partner-Account zu Beginn des vierten (4.) Monats weiterhin inaktiv sein, erfolgt die unwiderrufliche Löschung des Accounts und die fristlose Kündigung.

3. Ausschluss von Folgeansprüchen:

Da die Vertragsauflösung aufgrund eines schuldhaften, wichtigen Grundes durch das Verhalten des Partners erfolgt, besteht kein Anspruch des Partners auf Folgeprovisionen, Schadloshaltung oder den gesetzlichen Ausgleichsanspruch gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 HVertrG.

4. Ablösung der Ansprüche:

Mit der vollständigen Abwicklung der Restprovisionen gemäß § 4.6 erklären die Vertragsparteien, dass alle finanziellen Ansprüche aus dem beendeten Vertriebsverhältnis gegenseitig erfüllt und abgegolten sind. Ansprüche der Firma aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftung des Partners bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.

5.5. System-Übertragung:

Die durch die Löschung freigewordene Position wird zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität mit allen Rechten und Pflichten auf einen Folgepartner übertragen. Einer gesonderten Bestätigung des vorhergehenden Partners zur Rechtsübertragung bedarf es nicht.

§ 6 Wettbewerbsverbot und Ausgleichsanspruch

6.1. Aktives Wettbewerbsverbot:

Der Partner darf während der Vertragsdauer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma keine Geschäfte im selben Geschäftszweig vermitteln oder abschließen (gesetzliche Treuepflicht).

6.2. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot:

Eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit des Partners nach Beendigung des Vertrages ist nach österreichischem Recht (§ 25 HVertrG) unwirksam.

6.3. Ausgleichsanspruch (Zwingend):

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses steht dem Partner ein gesetzlicher, zwingender Ausgleichsanspruch gemäß § 24 HVertrG zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch ist auf höchstens eine Jahresvergütung begrenzt und kann vertraglich nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung und Freistellung (Indemnity)

7.1. Freistellung bei Scheinselbstständigkeit: Sollte das Vertragsverhältnis aufgrund der dem Partner zurechenbaren Ausgestaltung nachträglich als abhängiges Dienstverhältnis (Scheinselbstständigkeit) umqualifiziert werden, verpflichtet sich der Partner, die Firma von allen Forderungen aus nachzuzahlenden Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern, Lohnnebenkosten und Säumniszuschlägen freizustellen.

7.2. Datenschutz (DSGVO):

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1. AGB-Geltung und Anpassung:

1. Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma, die durch die Annahme dieses Vertrages in Kraft treten.
2. Änderungen oder Anpassungen dieser AGBs werden dem Partner durch Veröffentlichung in seinem internen Partner-Account bekannt gegeben.
3. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Partner nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die Firma behält sich im Falle eines Widerspruchs das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages vor.

8.2. Rechtswahl:

Auf die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Partner findet das materielle österreichische Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz, Österreich, vereinbart.

8.4. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

III. Erklärung und Annahme der AGB

Der Partner bestätigt durch die Unterzeichnung oder die elektronische Bestätigung, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese als alleinige vertragliche Grundlage seiner selbstständigen Tätigkeit als Pulspartner anerkennt.

Ort und Datum der Annahme: [Ort], den [TT.MM.JJJJ]

Firma (Unternehmer): Pulspartner (Vertragspartner):

[Name/Firma der Firma] [Name des Partners / Firmenname]